



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 14.10.2011 – 5. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

16. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Pädagogik (A 297) nach UniStG für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Pädagogik erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Pädagogik UniStG (A 297): Studienplan für das Diplomstudium Pädagogik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXIX, Nr. 298, am 19.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Bildungswissenschaft (A 033 645): Curriculum für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 26. Stück, Nr. 199, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. (1) Wurde im Rahmen des Diplomstudiums Pädagogik nach UniStG vor dem Umstieg auf das Bachelorstudium der 1. Studienabschnitt bis längstens 30.11.2012 abgeschlossen sowie 4 positiv beurteilte PS- oder SE-Arbeiten vorgelegt, so müssen noch folgende Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht werden, damit der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) verliehen werden kann:

- Absolvierung von Pflichtmodul 23: Forschungspraktikum (10 ECTS)
- Absolvierung von Pflichtmodul 24: Bachelorarbeit I (10 ECTS)
- Absolvierung von Pflichtmodul 25: Bachelorarbeit II (10 ECTS)
- Lehrveranstaltungen aus den „Pflicht- und Wahlmodulen: Schwerpunkte I-IV“ im Umfang von mindestens 30 ECTS.

§ 2. (2) Wurde im Rahmen des Diplomstudiums Pädagogik vor dem Umstieg auf das Bachelorstudium der 1. und 2. Studienabschnitt bis längstens 30.11.2012 abgeschlossen sowie

4 positiv beurteilte PS- oder SE-Arbeiten vorgelegt, so muss noch folgende Leistung im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht werden, damit der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) verliehen werden kann:

- Absolvierung von Pflichtmodul 25: Bachelorarbeit II (10 ECTS)

§ 3. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Pädagogik (A 297) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Pädagogik (A 297) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011) (A 033 645):

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Pädagogik	SSt	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011)	ECTS
Einführung in Gegenstand und Arbeitsfelder der Pädagogik als Wissenschaft	2	STEOP 1 Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft	10
Einführung in Methoden erziehungswissenschaftlichen Denkens	2	Pflichtmodul 22: Wissenschaftstheorie in der Bildungswissenschaft	5
Einführung in Grundformen und Techniken des erziehungswissenschaftlichen Arbeitens und Praxis des Studierens	3	Pflichtmodul 1: Bildungswissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	5
Systemversuche der Pädagogik	3	Pflichtmodul 2: Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft	5
Anthropologische Fragehorizonte in der Pädagogik	2	Pflichtmodul 2: Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft	5
Disziplinäre Identität in der Erziehungswissenschaft	2	Pflichtmodul 2: Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft	5
Historische und vergleichende Perspektiven der Erziehungswissenschaft	2	Pflichtmodul 4: Bildung und Geschichtlichkeit	5
Grundlagen: qualitative Methoden	4	Pflichtmodul 9: Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft II	10
Grundlagen: quantitative Methoden	4	Pflichtmodul 8: Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft I	10
Grundlagen: philosophische Methoden	4	Pflichtmodul 7: Philosophische Methoden in der Bildungswissenschaft	10
Theorien der Gesellschaft und ihrer Institutionen	2	Pflichtmodul 5: Bildung und Politik	5
Theorien zur Interaktion bzw. Kommunikation	2	Pflichtmodul 6: Individuum und Entwicklung	5
Theorien des Individuums	2	Pflichtmodul 6: Individuum und Entwicklung	5
Didaktische Theorien	2	STEOP 2 Bildung, Lehren und Lernen	5

Lehrveranstaltung/en aus dem Diplomstudium Pädagogik	SSt	wird/ werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Version 2011)	ECTS
Einführung in die Theoretische Erziehungswissenschaft	2	Wahlmodul 12: Erziehung und Kultur	5
Einführung in die Berufliche Rehabilitation	2	Wahlmodul 17: Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie	5
Einführung in die Psychoanalytische Pädagogik	2	Pflichtmodul 19: Beratung und Persönlichkeitsentwicklung	5
Einführung in die Heilpädagogik und Integrative Pädagogik	2	Pflichtmodul 16: Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik	5
Einführung in die Sozialpädagogik	2	Wahlmodul 21: Gesellschaft und soziale Veränderung	5
Bildungstheorie und -philosophie	2	Wahlmodul 11: Menschenbilder und -konstruktionen	5

§ 4. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
S w e r t z